

**MERKBLATT  
ZUM  
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER  
AUSNAHMEBEWILLIGUNG NACH § 8 Handwerksordnung (HwO) /  
AUSÜBUNGSBERECHTIGUNG NACH § 7a Handwerksordnung (HwO)**

**1. Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO**

In Ausnahmefällen wird eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) **Ausnahmefall:**

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Wegen der Frage, wann die Ablegung der Meisterprüfung dauerhaft oder vorübergehend eine unzumutbare Härte darstellt, beraten wir Sie gerne individuell.

b) **Notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten im praktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlichen Bereich:**

Aus dem beruflichen Werdegang (insbesondere aus den abgelegten Prüfungen, durchgeführten Fortbildungen und Arbeitszeugnissen) muss sich zweifelsfrei ergeben, dass sich der Antragsteller nicht nur die praktischen Fertigkeiten und die notwendigen fachtheoretischen Kenntnisse angeeignet hat, sondern dass er auch die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse zur Führung eines Handwerkbetriebes besitzt (in Anlehnung an die Teile I, II und III der Meisterprüfung). Ist dieser Nachweis nicht geführt, müssen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Sachkundeprüfung vor einem Sachverständigen nachgewiesen werden.

**2. Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO**

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller bereits mit einem Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist, dieses Handwerk betreibt und für das weitere Handwerk (oder wesentliche Teiltätigkeiten davon) nachweisen kann, dass er die notwendigen praktischen Fertigkeiten und fachtheoretischen Kenntnisse besitzt.

Hierzu ist der Nachweis der praktischen und fachtheoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse im beantragten Handwerk (bzw. Teilgebiet) durch Zeugnisse, Prüfungen, Sachkundeprüfung etc. (in Anlehnung an die Teile I und II der Meisterprüfung) erforderlich.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass für die Eintragung in die Handwerksrolle ein weiterer Antrag gestellt werden muss. Die Eintragung kann nach einer Erteilung einer Ausübungsberechtigung nicht automatisch erfolgen.